

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2020

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [M. R. gegen die Schweiz](#) vom 16. Juni 2020 (Nr. 6040/17)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Wegweisung eines Iraners in sein Herkunftsland

Der Fall betrifft die Wegweisung des Beschwerdeführers, eines iranischen Staatsangehörigen, in sein Herkunftsland. Er war in der Schweiz politisch aktiv und sympathisierte mit einer Oppositionsbewegung gegen das iranische Regime. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass er bei einer Ausschaffung in den Iran ernsthaft und tatsächlich Gefahr laufe, einer den Artikeln 2 und 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. Gemäss dem Gerichtshof hat der Beschwerdeführer in der Schweiz drei Asylgesuche eingereicht und sind diese von den nationalen Behörden alle sorgfältig geprüft worden. Es weise nichts darauf hin, dass in den Verfahren keine wirksamen Garantien zum Schutz des Beschwerdeführers vor einer willkürlichen Ausschaffung geboten worden seien. Zu den politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Iran hielt der Gerichtshof fest, dass seine Aussagen in verschiedener Hinsicht nicht konsistent waren. Bei seinem ersten Asylgesuch hat er deutlich ausgesagt, dass er im Iran nie politisch aktiv gewesen war und sein Land wegen seiner Zugehörigkeit zur sunnitischen Gemeinschaft verlassen hatte. Im zweiten Asylgesuch hat er ebenfalls nicht erwähnt, Probleme wegen eines politischen Engagements im Iran gehabt zu haben. Vielmehr hat er ausdrücklich erklärt, während seines Aufenthalts in der Schweiz politisch aktiv geworden zu sein. Er hat nicht weniger als sieben Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz gewartet, bis er zum ersten Mal bekannt gab, dass er ein Sympathisant der iranischen Volksmudschahedin ist. Deshalb wurde seine Begründung als nicht glaubhaft befunden. Keine Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [S.F. gegen die Schweiz](#) vom 30. Juni 2020 (Nr. 23405/16)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Suizid eines verletzlichen Inhaftierten in der Polizeizelle

Der Fall betrifft einen ungewöhnlichen Suizid eines verletzlichen Inhaftierten (D. F.), des Sohnes der Beschwerdeführerin, sowie die Pflicht zur effektiven Untersuchung der Todesumstände. Der Sohn befand sich während vierzig Minuten ohne Beaufsichtigung in einer Zelle in Polizeigewahrsam.

Unter Berufung auf Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Behörden ihrer positiven Pflicht, vorsorgliche Massnahmen zum Schutz ihres Sohnes vor sich selbst zu ergreifen, nicht nachgekommen sind. Sie vertrat ferner die Auffassung, dass die Ermittlungen der Behörden die Anforderungen nach Artikel 2 EMRK nicht erfüllten. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Sohn der Beschwerdeführerin deutlich und wiederholt mit Selbstmord gedroht hatte. Er schloss daraus, dass die Behörden zu jenem Zeitpunkt wussten oder wissen mussten, dass er sich selbst umzubringen drohte und dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für sein Leben bestand. Der Gerichtshof gelangte zu diesem Schluss, obwohl die Beschwerdeführerin, die die psychischen Probleme

ihres Sohnes kannte, das Suizidrisiko selbst nicht als tatsächlich und unmittelbar einschätzte. Denn sie hatte kurz vor dem Suizid gegenüber dem Notarzt verneint, dass eine Gefährdung ihres Sohnes besteht. Gemäss dem Gerichtshof verfügten die Behörden des Weiteren über genügend Hinweise auf eine besondere Verletzlichkeit des Sohnes der Beschwerdeführerin. Folglich hätten sie daraus ableiten müssen, dass D. F. zwingend eng überwacht werden muss. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Behörden diesen unter Berücksichtigung dieser Hinweise nicht während vierzig Minuten unbeaufsichtigt sich selbst hätten überlassen dürfen, ohne sein Recht auf Leben nach Artikel 2 EMRK zu verkennen. Nach dem Gerichtshof hätten die Behörden mit angemessenem und nicht übertriebenem Aufwand ausserdem die Gefahr eines Suizids von D. F. vermindern können. Die Behörden seien im vorliegenden Fall verantwortlich, weil sie D. F. wie eine Person behandelt hätten, die dem Stress und Druck standhalte, ohne seine persönliche Situation hinreichend beachtet zu haben. Unabhängig davon, ob die Polizeibeamten entsprechend den Vorschriften für solche Situationen gehandelt hätten, hätten sie nicht anerkannt, dass D. F. einer besonderen Behandlung bedürfe und so die Verantwortlichkeit ihres Staates gemäss der EMRK begründet. Der Gerichtshof schloss folglich auf Verletzung des materiellrechtlichen Teilgehalts von Artikel 2 EMRK. Hinsichtlich des Verfahrens war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass bei den Ereignissen, die zum Tod von D. F. geführt haben, nicht das «mindeste Anzeichen» für ein strafbares Verhalten seitens der beteiligten Beamten bestand. Unter Berücksichtigung des einschlägigen Rechts und der üblichen Praxis in der Schweiz erschien es demnach weder angemessen noch vertretbar, dass die nationalen Gerichte die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung verweigerten. Daraus folgt, dass auch der verfahrensrechtliche Teilgehalt von Artikel 2 EMRK verletzt worden ist. Verletzung von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Entscheid [Danija gegen die Schweiz](#) vom 28. April 2020 (Nr. 1654/15)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); keine Entschädigung für Untersuchungshaft

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer festgenommen, weil er des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz verdächtigt wurde. Er beschwerte sich unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 5 EMRK, dass ihm die Schweizer Behörden eine finanzielle Entschädigung für die Untersuchungshaft verweigerten, obwohl der Freiheitsentzug aus seiner Sicht ab dem Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt war, als er dem vereinfachten Verfahren zugestimmt hatte. Ab diesem Datum sei es möglich gewesen, das Verfahren am Bezirksgericht ohne ihn durchzuführen, und es sei offensichtlich gewesen, dass er lediglich zu einer bedingten Strafe verurteilt werde. Im Urteil der nationalen Behörden war die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers im gerügten Zeitraum weder unrechtmässig noch unverhältnismässig und hatte der Beschwerdeführer folglich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäss dem Gerichtshof hat das Gericht die plausiblen Gründe für den Verdacht, dass der Beschwerdeführer eine Straftat begangen hatte und die Flucht ergreifen könnte, detailliert dargelegt und damit die Beschwerde entkräftet. Er hielt wie die Regierung fest, dass die Zustimmung zum vereinfachten Verfahren bei der Überprüfung des weiteren Verbleibs in Untersuchungshaft nur ein Kriterium unter anderen darstellt. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es nach der Strafprozessordnung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im vereinfachten Verfahren unerlässlich ist, dass der Beschuldigte zur Bestätigung seines Geständnisses zur Verhandlung bei der ersten Instanz erscheint. Er befand, dass ein Verfahren zur gerichtlichen Bestätigung unerlässlich ist. Dies umso mehr in Fällen wie dem vorliegenden, in dem der Beschwerdeführer sein Geständnis kurz nach Erhalt der Anklageschrift widerrufen hat, um danach auf den Widerruf zurückzukommen. Gemäss dem Gerichtshof gelten diese Erwägungen ebenfalls für die Überprüfung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Sanktionen. So sei – anders als vom Beschwerdeführer

vorgebracht – nicht festgestanden, dass die endgültige Strafe ein Jahr Freiheitsentzug bedingt lauten würde, nur, weil dies in der Anklageschrift gefordert worden sei. Aus Sicht des Gerichtshofs konnte der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht allein gestützt auf die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift geforderte Strafe aus der Haft entlassen werden. Angesichts der vom Zwangsmassnahmengericht festgestellten Fluchtgefahr anerkannte der Gerichtshof, dass keine Alternative zum Freiheitsentzug Gewähr dafür geboten hätte, dass der Beschwerdeführer vor Gericht erscheint. Daher erachtete er die weitere Inhaftierung des Betroffenen im strittigen Zeitraum ebenfalls als verhältnismässig. Beschwerde unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 5 EMRK unzulässig, da offensichtlich unbegründet (einstimmig).

Entscheid [C. A. und andere gegen die Schweiz](#) vom 26. Mai 2020 (Nr. 27159/15)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Streichung im Register (Art. 37 EMRK); Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführer (die Mutter und ihre beiden minderjährigen Kinder), dass die Aufenthaltsbewilligung der ersten Beschwerdeführerin nicht verlängert worden ist. Nachdem der Mutter nach der Einreichung der Beschwerde wegen Vorliegen eines Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, besteht nicht mehr die Gefahr, dass sie nach Kamerun weggewiesen wird. Streichung im Register (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Association Innocence en danger und Association enfance et Partage gegen Frankreich](#) vom 4. Juni 2020 (Nr. 15443/15 und 16806/15)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Tod eines von den Eltern misshandelten Kindes

Der Fall betrifft den Tod eines achtjährigen Mädchens (M.), das von seinen Eltern misshandelt wurde. Die Beschwerden sind von zwei Kinderschutzvereinigungen eingereicht worden. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Schulleiterin eine Meldung wegen Verdachts auf Misshandlung erstattet hatte, worauf der Staat positiv verpflichtet war zu ermitteln. Der Gerichtshof befand, dass die Massnahmen der Behörden vom Zeitpunkt der Meldung bis zum Tod des Kindes nicht genügten, um M. vor den schweren Misshandlungen durch ihre Eltern zu schützen. In Bezug auf die Staatshaftungsklage wegen Mängeln im Betrieb des öffentlichen Dienstes im Justizwesen befand der Gerichtshof, dass nicht darauf geschlossen werden kann, dass die Beschwerde insgesamt nicht «wirksam» war, nur, weil die beschwerdeführende Vereinigung «Innocence en danger» die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllte. Verletzung von Artikel 3 EMRK und keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (einstimmig).

Urteil [S. M. gegen Kroatien](#) vom 25. Juni 2020 (Nr. 60561/14) Grosse Kammer

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK); Menschenhandel und Zwangsprostitution

Der Fall betrifft eine kroatische Beschwerdeführerin, die sich als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bezeichnete. Der Gerichtshof nutzte die Gelegenheit, um seine Rechtsprechung bezüglich des Menschenhandels zur Ausbeutung durch Prostitution zu klären. Er wies insbesondere darauf hin, dass er sich beim Entscheid, ob ein Verhalten oder eine Situation nach Artikel 4 EMRK als Menschenhandel einzustufen ist und ob diese Bestimmung unter den besonderen Umständen eines Falles anwendbar ist, auf die völkerrechtliche Begriffsbestimmung stützt. Er präzierte ferner, dass der Begriff «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne von Artikel 4 EMRK den Schutz vor schwerer Ausbeutung wie der Zwangsprostitution sicherstellen soll. Dies unabhängig davon, ob sie im Einzelfall im spezifischen Zusammenhang mit Menschenhandel erfolgt ist. Der Gerichtshof befand, dass Artikel 4 EMRK im Fall der Beschwerdeführerin anwendbar ist. Denn es lasse sich festhalten, dass bestimmte Merkmale des Menschenhandels und der Zwangsprostitution wie Machtmissbrauch gegenüber einer verletzbaren Person, Zwang, Täuschung und Unterbringung in ihrem Fall vorlägen. Insbesondere war der mutmassliche Täter Polizist, während die Beschwerdeführerin seit dem Alter von zehn Jahren platziert war. Darüber hinaus ist der Täter über Facebook mit ihr in Kontakt getreten und hat sie glauben lassen, eine Stelle für sie zu finden. Doch er hat vielmehr Vorbereitungen getroffen, damit sie sexuelle Dienstleistungen erbringt. In einem solchen Fall waren die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin verpflichtet, eine Untersuchung zu eröffnen. Sie sind jedoch nicht allen offensichtlichen Ermittlungsspuren nachgegangen. Die nationalen Behörden waren wegen dieser Mängel nicht in der Lage, den tatsächlichen Charakter der Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und dem mutmasslichen Täter zu erfassen und zu entscheiden, ob dieser sie wirklich ausgebeutet hat. Verletzung von Artikel 4 EMRK (einstimmig).

Urteil [Kövesi gegen Rumänien](#) vom 5. Mai 2020 (Nr. 3594/19)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Entlassung der Generalstaatsanwältin der nationalen Korruptionsbekämpfungsbehörde

Der Fall betrifft den Entscheid, mit dem die Beschwerdeführerin vor Ablauf ihrer zweiten Amtszeit als Generalstaatsanwältin der nationalen Korruptionsbekämpfungsbehörde entlassen wurde, nachdem sie die Gesetzesreformen im Bereich der Korruption kritisiert hatte. Die Beschwerdeführerin machte ausserdem geltend, dass sie den Entscheid nicht bei einem Gericht anfechten konnte. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit hatte, ihre Entlassung gerichtlich anzufechten. Denn in einem Verfahren hätte sie lediglich den Präsidialerlass zu ihrer Entlassung formell überprüfen lassen können, jedoch nicht ihre materiellen Forderungen, gemäss welchen sie zu Unrecht entlassen worden ist, weil sie die Gesetzesreform im Bereich der Korruption kritisiert hatte. Der Gerichtshof kam ausserdem zum Schluss, dass das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäusserung verletzt worden ist. Denn sie sei entlassen worden, weil sie sich in Ausübung ihres Amtes kritisch zu einem Thema von öffentlichem Interesse geäussert hätte. Es sei eine ihrer Aufgaben als Generalstaatsanwältin in der Korruptionsbekämpfung, ihre Meinung zu Gesetzesreformen zu äussern, die sich auf die Justiz und deren Unabhängigkeit sowie die Korruptionsbekämpfung auswirken können. Es stellte sich heraus, dass die vorzeitige Entlassung der Beschwerdeführerin gegen den Zweck selbst der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz versties und sie und andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter davon abgehalten haben muss, sich öffentlich zu den Gesetzesreformen im Zusammenhang mit der Justiz und deren Unabhängigkeit zu äussern. Verletzung der Artikel 6 Absatz 1 und 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Boljević gegen Serbien](#) vom 16. Juni 2020 (Nr. 47443/14)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung der Wiederaufnahme eines vor vierzig Jahren durchgeführten Verfahrens betreffend Anerkennung der Vaterschaft

Hintergrund des Falles bildet ein Gesuch um Wiederaufnahme eines Verfahrens der 1970er-Jahre betreffend eine Vaterschaftsanerkennung. Die nationalen Gerichte hatten das Gesuch wegen Verjährung abgelehnt mit dem Argument, dass die Fristen im Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung der Gewährleistung der Rechtssicherheit dienten. Gemäss dem Gerichtshof ist dies nicht Grund genug, um dem Beschwerdeführer sein Recht abzuerkennen, die Wahrheit über einen wichtigen Aspekt seiner persönlichen Identität zu erfahren, ohne zwischen den in seinem Fall bestehenden Interessen abzuwägen. Denn gemäss dem nationalen Recht zu den Fristen für die Wiederaufnahme von Verfahren konnten die Behörden keine solche Abwägung vornehmen, bei der sie den sehr besonderen Umständen des Falls des Beschwerdeführers Rechnung tragen konnten. Dieser hatte vom Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung nämlich erst 2011/2012 erfahren, als der Mann, den er für seinen leiblichen Vater hielt, verstorben und ein Erbteilungsverfahren eingeleitet worden war. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Erich und Kastro gegen Rumänien](#) vom 9. Juni 2020 (Nr. 23735/16 und 23740/16)

Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Abgabe von Mahlzeiten in Einklang mit den religiösen Geboten in einem rumänischen Gefängnis

Der Fall betrifft die Abgabe koscherer Mahlzeiten an zwei israelische Inhaftierte jüdischen Glaubens in einem rumänischen Gefängnis. Die Beschwerdeführer rügten, dass ihnen die Strafvollzugsbehörden keine Mahlzeiten abgaben, die ihren religiösen Geboten entsprechen. Gestützt auf die Akten und unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Staates in diesem Bereich befand der Gerichtshof, dass die nationalen Behörden ihre positiven Pflichten nach Artikel 9 EMRK in angemessener Weise erfüllt haben. Der Gerichtshof hob unter anderem hervor, dass sich das erstinstanzliche Gericht für eine massgeschneiderte, auf die besonderen Bedürfnisse der Beschwerdeführer angepasste Lösung entschieden hatte. Diese konnten sich die Produkte besorgen und damit vor Ort in der Küche des Gefängnisses Mahlzeiten zubereiten. Die Küche war überdies mit verschiedenen von einer religiösen jüdischen Stiftung gutgeheissenen Massnahmen angepasst worden. Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (einstimmig).

Urteil [Baldassi und andere gegen Frankreich](#) vom 11. Juni 2020 (Nr. 15271/16, 15280/16, 15282/16, 15286/16, 15724/16, 15842/16 und 16207/16)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); strafrechtliche Verurteilung von Aktivisten wegen Beteiligung an einer Kampagne zum Boykott von aus Israel importierten Produkten

Die Fälle betreffen die Klage von Palästina-Aktivisten bezüglich ihrer strafrechtlichen Verurteilung wegen Anstiftung zur wirtschaftlichen Diskriminierung. Sie hatten im Rahmen der Kampagne BDS «Boycott, Désinvestissement et Sanctions» an Aktionen teilgenommen, in denen zum Boykott von aus Israel importierten Produkten aufgerufen wurde. Gemäss dem Gerichtshof konnten die Beschwerdeführer nach dem Stand der Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt wissen, dass sie Gefahr liefen, wegen des Aufrufs zum Boykott von aus Israel importierten Produkten verurteilt zu werden. Er stellte fest, dass die den Beschwerdeführern vorgeworfenen Aktionen und Äusserungen Ausdruck einer politischen und aktivistischen Meinung waren und ein Thema von allgemeinem Interesse betrafen. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Verurteilung der Beschwerdeführer nicht auf genügend hinreichenden und sachlichen Gründen beruhte. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Entscheid [M. N. und andere gegen Belgien](#) vom 5. Mai 2020 (Nr. 3599/18) Grosse Kammer

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Weigerung, asylsuchenden Syrern Visa auszustellen

Der Fall betrifft ein Paar syrischer Staatsangehöriger und seine beiden Kinder. Die Familie hatte in der belgischen Botschaft in Beirut Visa für einen Kurzaufenthalt beantragt, um in Belgien Asyl zu beantragen, erhielt diese jedoch nicht. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer in Bezug auf den von ihnen unter Berufung auf die Artikel 3 und 13 EMRK gerügten Sachverhalt nicht der belgischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Der Gerichtshof befand des Weiteren, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Denn die Einreise in belgisches Hoheitsgebiet, die bei Erteilung der Visa erfolgt wäre, begründet keinen «zivilrechtlichen» Anspruch im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK. Schliesslich wies der Gerichtshof darauf hin, dass diese Schlussfolgerung den Bemühungen der Vertragsstaaten, den Zugang zu den Asylverfahren über die Botschaften bzw. konsularischen Vertretungen zu erleichtern, nicht zuwiderläuft. Beschwerde unzulässig (Mehrheit).